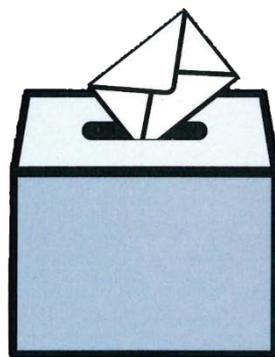


Landtagswahlen am 15. Mai 2022



© Bildarchiv des Landtags Nordrhein-Westfalen

# Leitfaden für die Briefwahl





# Inhalt

1. Die wichtigsten Informationen auf einen Blick .....	1
Allgemeine Hinweise.....	1
2. Vor der Wahl .....	2
Der Briefwahlvorstand .....	2
3. Der Wahlsonntag .....	2
Vorbereitende Arbeiten (ca. 14:30 Uhr) .....	3
4. Der Wahlschein .....	3
5. Vorbereitung der Zählung (bis 18:00 Uhr).....	5
Zulassung der Wahlbriefe.....	5
Kriterien für die Zulassung der Wahlbriefe.....	6
6. Feststellung des Wahlergebnisses (ab 18:00 Uhr) .....	7
Zählung der Briefwählenden .....	7
Öffnen der Stimmzettelumschläge .....	8
Auszählen der Stimmen .....	11
Auswertung des Stapels D - Beschlussfälle (dubiose Stimmzettel) .....	12
6. Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung.....	15
7. Abgabe der Schnellmeldung.....	17
8. Verpacken der Briefwahlunterlagen (Erst nach Abgabe der Schnellmeldung) .....	18
Packen der Umschläge .....	18
9. Häufig gestellte Fragen .....	20



Neben dem Kamerasymbol erreichen Sie einen zum Thema gehörigen Video. Alternativ können Sie auch den jeweils aufgeführten QR-Code scannen. Es handelt sich um Schulungsvideos der Stadt Düsseldorf, die mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt werden. Durch Klick auf den Text öffnet sich ein neuer Tab mit dem entsprechenden Inhalt.

**Für alle Fragen am Wahltag steht Ihnen ein Team des Wahlbüros im Europaraum des neuen Gymnasium Bochum zur Verfügung, insbesondere bei Unklarheiten bei den Themen:**

- Mitglieder Ihres Wahlvorstandes
- Probleme bei der Auszählung
- Probleme bei der Niederschrift
- Organisatorisches

## 1. Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

### Allgemeine Hinweise

**Lesen Sie sich diesen Leitfaden bitte vor dem Wahltag aufmerksam durch.**

Vorgaben für das **korrekte Ausfüllen der Niederschrift und der Schnellmeldung** sowie deren Übermittlung sind ebenso enthalten wie Anhaltspunkte für die Beurteilung von gültigen bzw. ungültigen Stimmzetteln.

Dieser Leitfaden soll die Hinweise aus der Schulungsveranstaltung sowie der interaktiven Lernplattform



**[www.bochum.de/wahlhelfer](http://www.bochum.de/wahlhelfer)**

ergänzen und Ihnen als Arbeitspapier dienen, dem Sie mit Ihren Notizen ergänzen können.

Für mögliche Verbesserungsvorschläge sind wir Ihnen dankbar.



## 2. Vor der Wahl

### Der Briefwahlvorstand



### Funktionen im Briefwahlvorstand

#### Briefwahlvorstehende bzw. Stellvertretende

- legen die Aufgaben für die einzelnen Mitglieder des Briefwahlvorstandes fest
- weisen sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hin
- geben die Schnellmeldungen persönlich im Europaraum Neues Gymnasiums bzw. am Informationspunkt der Hans-Böckler-Schule ab.

#### Schriftführende

- füllen die Niederschrift und die Schnellmeldung aus

#### Beisitzende

- führen vorbereitende Arbeiten durch
- zählen Stimmzettel aus

## 3. Der Wahlsonntag

Der **Briefwahlvorstand** ist **während der Wahlhandlung** (14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **beschlussfähig**, wenn **mindestens drei Mitglieder** anwesend sind. **Während der Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses** (ab 18.00 Uhr) müssen **mindestens fünf Mitglieder** anwesend sein. Unter den **Anwesenden müssen** - sowohl während der Wahlhandlung als auch bei der Ergebnisermittlung - Briefwahlvorstehende **und** Schriftführende **oder deren Stellvertretende anwesend sein.**

**ALLE anwesenden Mitglieder müssen die Wahlniederschrift auf Seite 1 unterschreiben!**

## Zusammentreffen der Wahlvorstände



Beginn der Briefwahlhandlung



### Vorbereitende Arbeiten (ca. 14:30 Uhr)

#### Zusammentreffen der Briefwahlvorstände

- Wo die einzelnen Briefwahlvorstände untergebracht sind, kann dem jeweiligen Berufungsschreiben entnommen werden.
- Sollten Mitglieder des Briefwahlvorstandes nicht erscheinen, können Sie dies der Briefwahlleitung vor Ort mitteilen.
- Wo es möglich ist: Tische bitte so zusammenstellen, dass genügend Platz für die Bildung von Stimmzettelstapeln vorhanden ist, ansonsten auf mehrere Plätze verteilen.
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit.

### 4. Der Wahlschein

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht.

Wahlscheine werden auf Antrag ausgestellt und in der Regel für die Briefwahl genutzt.

- In der im Vorfeld im Wahlraum aufgestellten Briefwahlurne finden Sie die für Ihren Briefwahlbezirk eingegangenen Wahlbriefe.
- Es ist zulässig, dass am Wahltag **bis 18.00 Uhr** noch weitere Wahlbriefe abgegeben werden. Diese werden Ihnen dann von der Briefwahlleitung auch noch **nach 18.00 Uhr** überbracht.
- Sollten sich bei Ihren Wahlbriefen irrtümlich Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirks oder einer anderen Wahl befinden, leiten Sie diese bitte an die Briefwahlleitung weiter.

#### **Für ungültig erklärte Wahlscheine:**

**Wurden Wahlscheine Ihres Briefwahlbezirks für ungültig erklärt, erhalten Sie eine Liste mit den betroffenen Wahlscheinnummern. Die Wahlbriefe sind dann mit diesen aufgeführten Wahlscheinnummern abzugleichen. Die entsprechenden Wahlscheine sind auszusondern und zurückzuweisen.**

# Muster eines Wahlscheines

## Wahlschein für

die **LANDTAGSWAHL**  
am **15.05.2022**  
nur gültig für den Wahlkreis  
**107 - Bochum I**

Stadt Bochum • Willy-Brandt-Platz 2 bis 6 • 44777 Bochum

Herr  
Dr. Max Mustermann  
Zentrum  
Musterstraße 11  
43042 Musterstadt

## Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein-Nr.	<b>9171 / 11</b>
Wählerverzeichnis-Nr.	<b>1703 / 27</b>
Geboren am	<b>05.02.2004</b>

Wahlschein gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG NRW.

wohnhaft in \_\_\_\_\_

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des oben genannten Wahlbezirks oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.



**Bochum,**  
**den 11.02.2022**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage  
gez. Peters

**Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!**

Bitte hier abtrennen.

**Wahlschein-Nr.**  
**9171 / 11**  
**Stimmbezirk**  
**1703**

Ausgabestelle:  
**Stadt Bochum**

Entgeltfrei im  
Bereich der  
Deutschen  
Post

## Wahlbrief

Stadt Bochum  
Briefwahlbezirk 09171  
Wahlbüro  
44770 Bochum

## 5. Vorbereitung der Zählung (bis 18:00 Uhr)

### Zulassung der Wahlbriefe



#### Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe

---



1. Zunächst ermittelt der Briefwahlvorstand, wie viele Wahlbriefe an ihn übergeben worden sind und trägt die Anzahl unter Abschnitt 2.3 in die Briefwahlniederschrift ein.

- Er überprüft weiter, ob Wahlscheine aus dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine enthalten sind.
- Wahlbriefe, die im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind, sind auszusondern und zur späteren Beschlussfassung dem gesamten Briefwahlvorstand vorzulegen.
- Sollten Sie irrtümlich Wahlbriefe erhalten haben, die für einen anderen Briefwahlbezirk bestimmt sind (die Wahlbezirksnummer ist auf dem Wahlbrief links oben aufgedruckt), leiten Sie diese bitte an die Briefwahlleitung weiter.

2. Danach sind die Wahlbriefe von den

- **Beisitzenden** zu öffnen, Wahlschein und Stimmzettelumschlag zu entnehmen und
- **den Briefwahlvorstehenden** oder Vertretenden zur Prüfung zu übergeben.
- Sollten beim Öffnen Auffälligkeiten bemerkt werden, sind die **Briefwahlvorstehenden** hierauf hinzuweisen.
- Später hat der **Briefwahlvorstand** über diese gesonderten Wahlbriefe einen Beschluss zu fassen.

3. Die **Briefwahlvorstehenden** überprüfen

- sowohl Wahlschein als auch den Stimmzettelumschlag anhand der auf den Seiten 7-8 aufgeführten Kriterien. Ist der Wahlbrief nicht zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag (blauer Umschlag) in die Wahlurne geworfen.
- Ein Wahlbrief ist zu beanstanden, wenn einer der in der Briefwahlniederschrift unter Abschnitt 2.6.a aufgeführten Gründe vorliegt.
- Die Wahlscheine werden separat gesammelt.
- Sollten **Briefwahlvorstehende** bei einzelnen Wahlbriefen Beanstandungsgründe feststellen, sind diese Wahlbriefe zunächst auszusondern.
- Im Anschluss entscheidet der gesamte **Briefwahlvorstand** darüber, ob diese Wahlbriefe zugelassen werden können oder zurückzuweisen sind.

4. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihnen die Briefwahlleitung noch weitere Wahlbriefe aushändigt. Diese sind unter Abschnitt 2.5 der Briefwahlniederschrift einzutragen. Danach ist mit diesen Wahlbriefen wie beschrieben zu verfahren.

5. Nach Abschluss der Prüfarbeiten können die gültigen Wahlscheine gezählt werden.

Das Ergebnis der Zählung tragen Briefwahlschriftführende nach 18.00 Uhr in Abschnitt 3.2.b der Briefwahl Niederschrift ein.

## Kriterien für die Zulassung der Wahlbriefe



### Beschlussfassung über ausgesonderte Wahlbriefe



Um zugelassen zu werden, müssen die Wahlbriefe folgende Kriterien erfüllen:

- Der Wahlbrief muss einen gültigen Wahlschein und einen dazu gehörenden Stimmzettelumschlag enthalten.
- Ein Wahlschein ist gültig, wenn er von der Stadt Bochum für die Wahl am 15. Mai 2022 ausgestellt wurde und der Wahlschein nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist.
- Entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag - im Idealfall beide Umschläge - müssen verschlossen sein.
- In der Regel sollte der Wahlbriefumschlag nur je einen Stimmzettelumschlag und Wahlschein enthalten.

Sollten im Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger dazu gehörender Wahlscheine enthalten sein, ist der Wahlbrief zurückzuweisen.

- Wählende (bzw. deren Hilfsperson) müssen die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein unterschrieben haben.
- Es muss ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden sein und der Stimmzettelumschlag darf nicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweichen oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten.
- 

Sollten sich Wahlscheine und Stimmzettelumschläge einer anderen Wahl im Umschlag befinden, legen Sie diese zu den zurückgewiesenen Wahlbriefen.

### Zurückweisung von Wahlbriefen

Sollte eines der zuvor genannten Kriterien nicht zutreffen, ist der Wahlbrief von der/dem Briefwahlvorstehenden zu beanstanden und auszusondern. Über jeden auszusondernden Wahlbrief hat der gesamte Briefwahlvorstand einen Beschluss zu fassen. Die durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und unter Abschnitt 2.6 in die Briefwahl Niederschrift einzutragen sowie fortlaufend nummeriert dieser beizufügen.

Die durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe sind in einer Summe unter Abschnitt 2.6 der Briefwahl Niederschrift einzutragen.

**Die Einsenderinnen bzw. Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen bzw. Wähler gezählt.**

## 6. Feststellung des Wahlergebnisses (ab 18:00 Uhr)



18 Uhr Ende der Wahlzeit - Beginn der Auszählung



### Zählung der Briefwählenden

Nun dürfen die Stimmzettelumschläge aus der Urne genommen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes gezählt werden. Die/Der Briefwahlschriftführende trägt die Anzahl der Stimmzettelumschläge unter Abschnitt 3.2.1 in die Briefwahl Niederschrift ein. Diese Zahl muss mit der Zahl der Wahlscheine verglichen werden.

- Idealerweise sollte jetzt die Summe der Stimmzettelumschläge mit der Anzahl der Wahlscheine übereinstimmen, andernfalls: Zählung bitte einmal wiederholen!

Ergibt sich dennoch keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler.

**Ursache: Möglicherweise wurde ein Wahlschein nach Beschluss des Briefwahlvorstandes zugelassen und deshalb nicht mitgezählt, weil er als Anlage zur Briefwahl Niederschrift beizufügen war.**

- Mögliche Abweichungen sind im Abschnitt 3.2.a in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.
- In der Briefwahl Niederschrift ist das Ergebnis der Zählung der Stimmzettelumschläge sowohl im Abschnitt 3.2. als auch im Abschnitt 4 B/B1 einzutragen.

## Zur Erinnerung für Briefwahlvorstehende

Diese überwachen die Stimmauszählung. Sie greifen nur in einzelnen Fällen aktiv in das Auszählverfahren ein.

Die Hauptaufgabe des Briefwahlvorstehenden ist die Koordination und Verteilung der Aufgaben.

**Es ist wichtig, dass Briefwahlvorstehende den Überblick behalten!!**

## Öffnen der Stimmzettelumschläge

### Vorab ein guter Rat:

Lassen Sie sich bei der Ergebnisermittlung nicht aus der Ruhe bringen.  
Setzen Sie sich nicht selber unter Druck. Arbeiten Sie lieber etwas langsamer, dafür sorgfältig!

Sicherheit und Genauigkeit haben hierbei unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit!

Bitte achten Sie bei allen Auszählungen unbedingt auf das Vier-Augen-Prinzip!

Unter Aufsicht der Briefwahlvorstehenden sind nun die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel herauszunehmen.

## Ab 18.00 Uhr Sortieren der Stimmzettel



Öffnen der Stimmzettelumschläge und sortieren der Stimmzettel



Zunächst sortiert der Wahlvorstand die Stimmzettel wie folgt:

(siehe auch 3.4 der Niederschrift)

Dabei können Sie auch die Stimmzettelumschläge zur Hilfe nehmen.

Die Erststimme ist auf der linken - und die Zweitstimme auf der rechten Seite des Stimmzettels.

ZS ist übrigens die  
Abkürzung für  
Zwischensumme

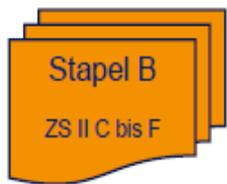
### Erst- und Zweitstimme identisch



- Stimmen für denselben Wahlvorschlag, d.h. Parteien in der Erst- und Zweitstimme sind zweifelsfrei (eindeutig) gültig. Trennen und sortieren Sie diese Stimmzettel direkt nach den jeweiligen Parteien.

1	2
x _____	_____ x
o _____	_____ o
o _____	_____ o

### Erst- und Zweitstimme unterschiedlich



- Erst- und Zweitstimme sind unterschiedlich und zweifelsfrei gültig.
- Erststimme ist zweifelsfrei gültig – Zweitstimme wurde nicht abgegeben (also ungültig)
- Erststimme wurde nicht abgegeben (also ungültig). Zweitstimme ist zweifelsfrei gültig

1	2
x _____	_____ o
o _____	_____ x
o _____	_____ o

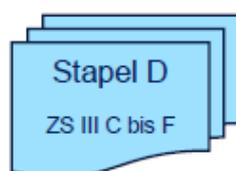
### Komplett leer abgegebene/ungekennzeichnete Stimmzettel



- Bei diesen Stimmzetteln sind sowohl Erst- als auch Zweitstimme zweifelsfrei ungültige Stimmen

1	2
o _____	_____ o
o _____	_____ o
o _____	_____ o

### Beschlussfälle



- Hier sortieren Sie alle Stimmzettel hin, die nicht eindeutig einem der anderen Stapel zugeordnet werden können. Also alle Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken geben** oder **dubios erscheinen** (über diese muss der Briefwahlvorstand am Ende getrennt über

1	2
x _____	_____ o
o _____	_____ o
o _____	_____ o

die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Erst- und Zweitstimmen beschließen). Diese Stimmzettel werden ausgesondert und von einem der Beisitzenden in besondere Verwahrung genommen. Ganz am Schluss der Auszählung muss der gesamte Wahlvorstand über jeden einzelnen Stimmzettel Erst- **und** Zweitstimme beschließen.

**WICHTIG!**

**Alle Stimmzettel müssen dem korrekten Stapel zugeordnet werden!  
Deshalb unbedingt vor der Zählung die Sortierung überprüfen!**

## Auszählen der Stimmen / der einzelnen Stapel

(In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie bitte wie nachfolgend beschrieben verfahren)



### Auszählen der Stimmen der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt



Der Wahlvorstand beginnt mit der Auszählung des **Stapels A** „Erst- und Zweitstimme identisch“.

Sofern nicht schon geschehen, werden die Stimmzettel nach der Reihenfolge der Kandidaten sortiert, gezählt und das jeweilige Ergebnis wird vom Wahlvorstehenden laut angesagt. Die Zahlen für die Erst- und die Zweitstimme müssen identisch sein. Erfahrungsgemäß sind damit bereits ca. 80% der abgegebenen Stimmen ausgezählt.

*Hinweis: Die Stimmzettel werden nach Bewerber\*Innen sortiert in die jeweiligen Umschläge gepackt. Beachten Sie bitte die Aufkleber Kennzeichnung der Umschläge nach Parteien. Die Umschläge dürfen noch nicht verschlossen werden. Erst nach Durchgabe der Schnellmeldung werden alle Umschläge versiegelt.*

Im **Stapel C** befinden sich die nicht gekennzeichneten, also die leer abgegebenen, Stimmzettel. Diese sind zu zählen. Das Ergebnis wird in die Zeile C „Ungültige Erststimmen“ ZS I sowie in die Zeile E „Ungültige Zweitstimmen“ ZS I eingetragen.

*Hinweis: Weil ja beide Stimmen ungültig sind, müssen bei C „Ungültige Erststimmen“ im Kästchen der Spalte ZS I und bei E „Ungültige Zweistimmen“ im Kästchen der Spalte ZS I identische Zahlen stehen! Die Stimmzettel kommen dann in den dafür vorgesehenen Sammelumschlag.*

Jetzt ist **Stapel B (Mischstapel)** an der Reihe: diese Stimmzettel werden **nach den Zweitstimmen**, also den Landeslisten, **sortiert und gezählt**.

Nicht abgegebene Zweitstimmen gelten als ungültige Stimmen und sind in Zeile E „Ungültige Zweitstimmen“ der Spalte ZS II einzutragen. Gültige Stimmen werden in die Zeilen F1, F2, etc. der Spalte ZS II bei den Zweitstimmen der Niederschrift eingetragen.

Jetzt werden **die Stimmzettel des Stapels B neu sortiert** - diesmal nach den **Erststimmen** - und gezählt. Nicht abgegebene Erststimmen gelten als ungültige Stimmen und sind in Zeile C „Ungültige Erststimmen“ der Spalte ZS II einzutragen. Die Ergebnisse der gültigen Stimmen werden entsprechend in die Zeilen D1, D2, etc. der Spalte ZS II bei den Erststimmen der Niederschrift eingetragen.

## Zur Wiederholung

Im Stapel B wurde die Erst- und die Zweitstimme nicht identisch für dieselbe Partei, Wählergruppe bzw. Einzelbewerber abgegeben.

Bei diesem Stapel ist zuerst nach Zweitstimme - also das was auf der rechten Seite des Stimmzettels steht – zu sortieren und dann auszuzählen, anschließend wird dieser Stapel neu sortiert und zwar nach den Erststimmen – also was auf der linken Seite des Stimmzettels markiert wurde.

Die Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen müssen identisch mit der Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen sein.

**Hinweis: Die Stimmzettel aus Stapel B werden in den Stimmzettelumschlag Mischstapel nach Bewerber\*innen sortiert verpackt.**

## Auswertung des Stapels D - Beschlussfälle (dubiose Stimmzettel)



### Stapel D Beschlussfälle



Nachdem Sie nun die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen festgestellt und gezählt haben, müssen Sie noch die als „**zweifelhaft bzw. dubios**“ ausgesonderten Stimmzettel auswerten.

Der Wahlvorstand entscheidet nun gemeinsam über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen auf jedem einzelnen Stimmzettel, sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehenden den Ausschlag.

Der Beschluss wird auf der Rückseite des Stimmzettels sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimme schriftlich dokumentiert. Diese Stimmzettel sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

Nunmehr werden die **Beschlüsse zu den Zweitstimmen** nach ungültigen und gültigen Stimmen sortiert und gezählt. Die Ergebnisse werden in die Zeilen E „Ungültige Stimmen“ und entsprechend unter F1, F2, etc. unter gültige Stimmen der Spalte ZS III bei den Zweitstimmen in die Niederschrift eingetragen.

Anschließend werden die **Beschlüsse zu den Erststimmen** nach ungültigen und gültigen Stimmen sortiert und gezählt.

Die Ergebnisse werden in die Zeilen C „**Ungültige Erststimmen**“ - und entsprechend unter D1, D2, etc. „gültige Stimmen“ der Spalte ZS III bei den Erststimmen in die Niederschrift eingetragen.

**Auch hier muss die Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen identisch sein mit der Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen!**

## Beispiele darüber, ob Stimmen gültig oder ungültig sind:

Die nachfolgenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Hilfe bei den zu treffenden Entscheidungen geben.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob **der Wille der Wählenden eindeutig zu erkennen - und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.**

Es soll hierbei nicht kleinlich vorgegangen werden. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die/der Wählende eine gültige Stimme abgeben wollte.

### A: Nur bei Briefwahl: Mängel im Umschlag

**Ungültig** sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, welches auf die/den Wählenden oder einen engeren Kreis von Wählenden hinweist.

**Gültig** sind Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt- eingeknickt – oder zerknittert ist.

### B: Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen- oder der/dem Wählenden von einer Partei ins Haus gesandt wurde,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis eines anderen Landes bestimmt ist, dagegen ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gilt,
5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl stammt.

**Gültig** sind die Erst und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt bzw. schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst bei der Zählung zerrissen oder zerschnitten worden ist; dies kann passieren, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der zugeklebten Wahlumschläge verwendet werden

## C: Mängel in der Kennzeichnung

**Ungültig** sind die Erst- **oder** Zweitstimme **oder ggf. beide** Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil bzw. auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist „gilt“ und dergleichen,
5. der Name der/des Bewerbenden oder die Namen einzelner oder aller Bewerbenden offensichtlich bewusst durchgestrichen - und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, welches über ein Feld hinausragt und sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine/ein Wahlkreisbewerbende(r) oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (**das Kreuz hat keinen Vorrang!**),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen wurden aber mehr als ein Kreis oder Feld nicht durchgestrichen sind mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis **nicht** gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Bewerbende Person oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand (wenn auch im Kreis), gekennzeichnet ist.

**Gültig** ist die Erst- **oder** Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch das Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen wurde,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis so angebracht wurde, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des gekennzeichneten Bewerbenden oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des Bewerbenden oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer/s Bewerbenden oder einer Landesliste angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises – aber innerhalb des Feldes einer/s Bewerbenden oder einer Landesliste erfolgte,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer/s Bewerbenden vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der bewerbenden Person, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerbenden oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht

noch eine besondere Kennzeichnung der/des Nichtdurchgestrichenen vorgenommen ist,

10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung bei Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

#### D: Verletzung des Wahlgeheimnisses

**Ungültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählenden hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin bzw. des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name der Wählerin bzw. des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

**Gültig** sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin oder den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählenden hinweist und das nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

## 6. Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung



### Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung



Es empfiehlt sich alle Zählungsergebnisse und Addierungen erstmal auf ein Vorschreibblatt zu notieren!

**Nutzen Sie auch den von der Stadt Mülheim angebotenen Plausibilitätsrechner:**



Dieser Plausibilitätsrechner soll Ihnen am Wahlabend – vor der Durchgabe der Schnellmeldung – als Unterstützung zur eigenen Überprüfung des Wahlergebnisses dienen. Hier können Sie durch entsprechende Eingabe ihrer ermittelten Ergebnisse überprüfen, ob Ihre Ergebnisse rechnerisch plausibel sind.

Der Plausibilitätsrechner ersetzt **nicht** die Übermittlung der Schnellmeldung! Aufgrund der unterschiedlichen Stimmzettel für die drei Landtagswahlwahlkreise, sowie den unter Umständen unterschiedlichen Reihenfolgen der Parteien auf den unterschiedlichen Stimmzetteln enthält der Plausibilitätsrechner keine diesbezüglichen Zuordnungen.

Vielmehr sind zu diesen Wahlen die Felder D1, D2 usw, ohne Angabe von Parteien oder Einzelbewerbern hinterlegt. So können Sie den Plausibilitätsrechner für jede Wahl benutzen.

Die Schriftführenden addieren die Zahlen der **Erststimmen** jeweils in den Zeilen C und D1, D2, etc. von links nach rechts jeweils für die ZS I bis III und trägt das Ergebnis in die Spalte "Insgesamt" ein.

Im Anschluss daran werden die gültigen Stimmen (D1, D2, etc.) der Spalten ZS I, ZS II und ZS III von oben nach unten addiert und in die Zeile D eingetragen. Die so addierten Zahlen der Zeile D werden von links nach rechts addiert und in die Spalte „Insgesamt“ eingetragen.

Die Schriftführenden addieren die Zahlen der **Zweitstimmen** in den Zeilen E und F1, F2, etc. von links nach rechts und tragen das Ergebnis in die Spalte „Insgesamt“ ein.

Im Anschluss daran werden die gültigen Stimmen F1, F2, etc. der Spalten ZS I, ZS II und ZS III von oben nach unten addiert und in die Zeile F eingetragen. Die so addierten Zahlen der Zeile F werden von links nach rechts addiert und in die Spalte „Insgesamt“ eingetragen.

Zum Schluss überprüfen Schriftführende das Ergebnis mit folgender Plausibilitätsprüfung:

Erststimmen:  $C + D$  der Spalte insgesamt = B Zahl der Wähler  
Zweitstimmen:  $E + F$  der Spalte insgesamt = B Zahl der Wähler.



Übertragung von Vorschreibblatt in Niederschrift und von Niederschrift in Schnellmeldung



Nachdem die Plausibilitätsprüfungen erfolgt sind und keine Fehler festgestellt wurden, übertragen die Schriftführenden die **Ergebnisse** in die Ziffer 4 („Wahlergebnis“) der **Niederschrift** und **dann** in die grau unterlegten Felder der **Schnellmeldung**.

**Sie sind sich unsicher oder es gibt Probleme bei der Stimmenauszählung? Eventuell haben Sie den Überblick verloren und keine Ahnung wie es weitergeht?**

**Vor Ort können Sie jederzeit persönlich mit der Briefwahlleitung Kontakt aufnehmen die Mitarbeitenden werden Ihnen kompetent weiterhelfen!**

## 7. Abgabe der Schnellmeldung

Nach der Auszählung und dem Ausfüllen der Niederschrift ist die Schnellmeldung möglichst schnell persönlich vor Ort an die Briefwahlleitung weiterzugeben.

Im Neuen Gymnasium geben Sie bitte die Schnellmeldung im Europaraum ab. In der Hans-Böckler-Schule ist die Schnellmeldung am Informationspunkt abzugeben.

Das Ergebnis ist dann rechnerisch richtig, wenn die Summe der ungültigen und gültigen Stimmen (C+D sowie E+F) jeweils der Zahl der Wählerinnen und Wähler (B) entspricht.

### Vervollständigung der Niederschrift

#### Eintragung des ermittelten Wahlergebnisses in die Niederschrift



Abschluss der Niederschrift und Unterzeichnung durch Briefwahlvorstand



Während der Schnellmeldung durch die Wahlvorstehenden erfolgen die Prüfung und die Vervollständigung der Niederschrift durch die Schriftführenden. Dabei überprüfen sie unter anderem die Eintragungen des Wahlvorstandes, ggf. zu besonderen Vorkommnissen und die Eintragungen zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand einen Beschluss gefasst hat, sind der Niederschrift als Anlage beizufügen. Dies ist unter Punkt 3.5 der Niederschrift entsprechend einzutragen.

Die Niederschrift wird auf der ersten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben. Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, ist dies zu begründen.

**Nicht vergessen!**  
**Alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen die Niederschrift unterschreiben!**

**Die Schnellmeldungen werden vor Ort im Briefwahlzentrum entgegengenommen und nicht telefonisch übermittelt!**

## 8. Verpacken der Briefwahlunterlagen (Erst nach Abgabe der Schnellmeldung)



### Verpacken der Unterlagen

---



## Packen der Umschläge

### Stimmzettel-Umschläge:

- Gültige Stimmzettel des **Stapels A** (Erst- und Zweitstimme identisch) werden in die jeweiligen **Parteien-Umschläge** gepackt:

**Wahlkreis 107:** CDU, SPD, FDP, AfD, GRÜNE, DIE LINKE, Die PARTEI, MLPD, dieBasis, Volt

**Wahlkreis 108:** CDU, SPD, FDP, AfD, GRÜNE, DIE LINKE, Die Partei, dieBasis, Team Todenhöfer

**Wahlkreis 109:** CDU, SPD, FDP, AfD, GRÜNE, DIE LINKE, Die Partei, MLPD, dieBasis, Team Todenhöfer

- Eindeutig gültige oder ungültige Stimmen aus dem **Stapel B (Erst- und Zweitstimme nicht identisch, Mischstapel)** werden nach **den Erststimmen sortiert** in den **Stimmzettel-Umschlag Mischstapel (Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber)** gepackt.

### **Sammelumschlag** – Anlage zur Wahl Niederschrift

- durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe mit Inhalt
- durch Beschluss zugelassene Wahlbriefe mit Wahlschein
- Ungekennzeichnete Stimmzettel
- Stimmzettel und Stimmzettelumschläge aus dem Beschlussverfahren
- Niederschriften über besondere Vorfälle

## Umschlag für Wahlscheine

- Alle eingenommenen gültigen Wahlscheine

### Was wird bei der Annahmestelle im Briefwahlzentrum abgegeben?

- Briefwahl Niederschrift mit den Unterschriften des Wahlvorstandes und Bestätigung der Abgabe der Schnellmeldung
- versiegelte Stimmzettelumschläge nach Parteien sortiert (Stapel A – Erst- und Zweitstimme gültig und identisch der jeweiligen Parteien).
- versiegelter Stimmzettelumschlag Mischstapel – Erst – und Zweitstimme nicht identisch
- versiegelter Sammelumschlag
- versiegelter Wahlscheinumschlag bzw. Wahlscheinumschläge
- Umschlag mit Büromaterial und Taschenrechner
- Schlüssel der Briefwahlurne

Verstauen Sie alle übrigen Unterlagen, wie ungenutzte Stimmzettel, Leitfaden, und das gesamte übrige Material in der Wahlurne und verschließen diese. Sie wird nach der Wahl vor Ort abgeholt.

Die Annahmestelle im Neuen Gymnasium befindet sich im Europaraum.

Die Annahmestelle in der Hans-Böckler-Schule ist der dortige Informationspunkt.

Beide Annahmestellen sind entsprechend ausgeschildert.

## 9. Häufig gestellte Fragen

Hier wird Ihnen eine Auswahl an häufig gestellten Fragen beantwortet, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes als Wahlhelfer durch Mitglieder der Wahlvorstände gestellt worden sind, beantwortet.

- ? Wie erhalte ich das Erfrischungsgeld, in welcher Höhe wird es ausgezahlt und wann kann ich damit rechnen?
- ✓ Das Erfrischungsgeld wird an die von Ihnen mit dem Meldebogen eingereichte Bankverbindung überwiesen. Dies geschieht im Regelfall unverzüglich nach der Wahl, kann aufgrund der internen Abläufe aber bis zwei Wochen in Anspruch nehmen.
  
- ? Wie hoch ist der Freizeitausgleich für Beschäftigte der Stadt Bochum und wie erhalte ich diesen?
- ✓ Die Höhe des Freizeitausgleiches ist an die von Ihnen oder einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes ausgeübte Funktion gekoppelt. Die Höhe ist in der **Dienstanweisung Wahlhelfer (Einsatz, Entschädigung)** geregelt und kann im BOP für städtische Mitarbeitende abgerufen werden.

Beispiele zu den Wahl Niederschriften und Stimmzettel werden ausführlich in den Kurzleitfäden zu den Wahl Niederschriften und der Stimmenauszählung dargestellt und erläutert.

Das Team des Wahlbüros wünscht Ihnen einen ruhigen Wahltag!

